

STATUTEN des Vereines "GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa"

Stand: 29. September 2011

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Zentral- und Osteuropa.
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sind der Schutz und die Bewahrung der Natur und des menschlichen Lebens, die Bewahrung der Gesundheit der Menschen sowie Entwicklungszusammenarbeit und Bekämpfung der Armut in Entwicklungsländern. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung und Stärkung von Umweltbewusstsein und Verantwortung für gerechte globale Entwicklung, sowie die Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) gewaltfreie Kampagnen
 - b) Informationsveranstaltungen
 - c) Rundbriefe und Mitteilungsblätter
 - d) Alle geeigneten Schritte, die zur Erreichung des Vereinszieles dienen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Ein- und Verkauf von Waren, wie z.B. T-Shirts, Aufkleber, Bücher etc. soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.
 - e) Errichtung einer Stiftung nach dem österreichischen Privat-Stiftungsgesetz

4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den allenfalls einbezahlten Kapitalanteil bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt sind bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines ist.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und ihren Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat und die schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Ziele von Greenpeace und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der von der "Stichting Greenpeace Council" getroffenen Richtlinien einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie vom „Search Committee“ vorgeschlagen werden. Das Search Committee besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung bestellt.
2. Außerordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person werden, die bereit ist, sich zu ihrer Verantwortung gegenüber der Natur zu bekennen, die Ziele von Greenpeace zu fördern und den Verein finanziell zu unterstützen. In gleicher Weise können juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitgliedes wählen. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern von dieser Generalversammlung einem Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde.
3. Den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als 18 Monate keine finanzielle Unterstützung geleistet hat.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften, vereinschädigenden Verhaltens oder, wenn eines der Aufnahmekriterien (§ 5 Abs. 1) nicht mehr erfüllt ist, verfügt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das betroffene Mitglied vom Search Committee nicht weiter oder nicht neuerlich als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wird. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Den Ehrenmitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur statutengemäßen finanziellen Unterstützung verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden entweder auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich

begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen. Sie ist innerhalb von sechs Wochen abzuhalten, nur von den RechnungsprüferInnen kann die Abhaltung binnen zweier Wochen verlangt werden.

3. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, zur außerordentlichen Generalversammlung hat dies vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung zu einer von den RechnungsprüferInnen verlangten außerordentlichen Generalversammlung erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderung der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind.
Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eintreffen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und alle Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen bekommen. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen seine Stimme übertragen.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; solche, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorstands-Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung ihr/sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen.
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Entscheidungen über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
6. Errichtung einer Privatstiftung
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn und gegebenenfalls ihren StellvertreterInnen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre/sein StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und durch Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierens (§ 11 Abs. 2) eines/einer NachfolgerIn wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Der Vorstand überprüft die Vereinsgeschäfte.
2. Die Genehmigung von langfristigen Zielen, Grundsätzen und Strategien des Vereines GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa, die auf der den "globalen Prioritäten" von GREENPEACE International basieren und in den jeweiligen 3-Jahresplänen festgehalten sind.
3. Die Genehmigung des 3-Jahresprogrammes und des 3-Jahresbudgets.
4. Die Genehmigung der jeweiligen Jahresziele und des Jahresbudgets des Vereines GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa.
5. Die Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung.
6. Die Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben, die in der Jahressumme den Betrag von Euro 100.000,- übersteigen.
7. Die Genehmigung der Rücklagenpolitik des Vereines GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa im Rahmen der Richtlinien von GREENPEACE International.
8. Aufnahme und Kündigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.
9. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.
10. Die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften aufgrund besonderer Verdienste.
11. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
12. Der Vorstand kann bei Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich vereinschädigend verhalten hat oder seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
13. Vorbereitung der Generalversammlung.
14. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
15. Aufnahme, Umstufung im Status von Vereinsmitgliedern.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VereinsfunktionärIn.
Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der GeschäftsführerIn zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.
6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtlichen Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertrag- oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot erstellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.
4. Ist gemäß § 22 Vereinsgesetz 2002 die Bestellung eines Abschlussprüfers / einer Abschlussprüferin erforderlich, übernimmt diese/r die Aufgaben der RechnungsprüferInnen. Ist somit ein/e AbschlussprüferIn notwendig und bestellt, entfällt eine Rechnungsprüfung und ist die Bestellung von RechnungsprüferInnen nicht erforderlich.

§ 15. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, diese sind Angestellte des Vereins. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, die Leitung des Büros, und sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Die Geschäftsführung ist für alle Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

§ 16. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren. Dies erfolgt im Sinn von Abs.2. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit durch das Versöhnungsteam nach maximal drei

Verhandlungen nicht erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären.

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Die Generalversammlung hat für das Versöhnungsteam-Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

§ 17 Zugehörigkeit des Vereins zur Stichting Greenpeace Council

Der Verein ist Mitglied des internationalen Greenpeace-Council, der Name „Greenpeace“ wird von diesem Council verwaltet und kontrolliert. Das „Greenpeace-Council“ ist eine Stiftung holländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam, welche als Dachorganisation aller nationalen Greenpeace-Sektionen fungiert und insbesondere die Aktivitäten dieses Vereines entsprechend dem Vereinszweck im internationalen Sektor koordiniert. Die Stiftung ist unter der Nummer S 200415 der Handelskammer Amsterdam registriert.

§ 18. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen muss einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Organisation zur Verwendung für Zwecke im Sinne des §4a, Abs 2 Z 3 lit. d EStG 1988 zufallen. Diese Organisation muss jedenfalls eine vom Finanzamt als Organisation im Sinne des §4a Abs 2 Z 3 lit. d. EStG 1988 anerkannte Körperschaft sein und gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 29.September 2011